

Leistungsvereinbarung Dargebotene Hand Nordwestschweiz - Tel 143 - 2007 bis 2010

zwischen

Auftraggeber:
**Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das
Amt für soziale Sicherheit**

und

Auftragnehmer:
Tele Hilfe Basel, Bruderholzallee 167, 4059 Basel
Die Dargebotene Hand Aarau, Postfach 2645, 5001 Aarau
Die Dargebotene Hand Nordwest, Postfach 472, 2501 Biel

**Die drei Stellen sind vertreten durch den Präsidenten der Dargebotenen Hand
Nordwest, Herrn Albert Graf**

**über die Erbringung ihres Unterstützungsangebotes für Opfer im Sinne der
Opferhilfegesetzgebung**

1. Ziel und Zweck

Gestützt auf die Opferhilfegesetzgebung von Bund und Kanton erhalten Opfer von Straftaten rund um die Uhr und unentgeltlich die Möglichkeit, sich mitzuteilen und um Rat zu bitten. Sie erhalten zudem Auskunft über das Opferhilfeangebot und weiterführende Hilfestellungen.

2. Auftrag

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung seines Angebotes für Personen, welche im Kanton Solothurn wohnhaft sind und Opfer einer Straftat wurden.

3. Geltungsbereich

Das Angebot der Dargebotenen Hand Aarau wendet sich generell an Opfer von Straftaten im Sinne des OHG. Dem Opfer gleichgestellt sind Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, Kinder, Eltern oder die ihm in ähnlicher Weise nahe stehenden Personen. Die Dargebotene Hand Aarau betreibt zusätzlich den Pikett-Dienst für die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau/Solothurn.

4. Fachliche Anforderungen an die Mitarbeitenden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die freiwillig tätigen Personen regelmässig aus- und weiterzubilden.

5. Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen

Für die Beratung, Gesprächsführung und Auskunftserteilung, die allgemeine Betriebsbereitschaft, sowie für Spesen und Sachaufwand wird als pauschale Abgeltung ein Betrag von Fr. 25'000.-- pro Jahr ausgerichtet. Der Betrag errechnet sich mit Fr. 0.10 pro Kopf, beschränkt auf den Anteil der Bevölkerung des Kantons Solothurn, welche der Telefon-Netzgruppe 032, 061 und 062 unterstellt sind (insgesamt ca. 250'000 Personen).

6. Zahlungsmodus

Die Abgeltung wird jährlich per 31. Januar an die Dargebotene Hand Nordwest ausgerichtet.

7. Reporting

Der Auftragnehmer erfasst die Opfer gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Statistik und sendet die entsprechenden Daten dem Bundesamt direkt zur Auswertung ein. Pro Kalenderjahr erfolgt zudem eine kantonsspezifische stelleninterne statistische Auswertung. Die Rechnung, der Jahresbericht sowie der Revisionsbericht ist jährlich unaufgefordert dem Auftraggeber zuzustellen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

In Absprache mit dem Auftraggeber obliegt die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Opferberatung dem Auftragnehmer.

9. Schweigepflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer unterstellt sich der in Art. 4 OHG verankerten Schweigepflicht. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2010. Dieser Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündbar.

11. Anwendbarkeit des Obligationenrechtes

Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge wird auch auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Amt für soziale Sicherheit

Die Dargebotene Hand Nordwest

Marcel Châtelain-Ammeter
Chef ASO

Albert Graf
Präsident Dargebotene Hand Nordwest

Ort und Datum

Ort und Datum